



TAXORDNUNG 2012 KURZ- UND LANGZEITGÄSTE

1. GELTUNGSBEREICH

Die Taxordnung ist gültig ab 1. Januar 2012 für alle Kurz- und Langzeitgäste des AltersZentrums St. Martin. Sie ersetzt die Taxordnung 2011 vom 10. November 2010.

- ZSR-Nr. M 7024.03
- MWST-Nr. 380 773
- Bankverbindung Luzerner Kantonalbank, Luzern
IBAN CH19 0077 8010 3032 4631 0

2. TAXEN

2.1 Pensions- und Betreuungstaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufe	Basispreis ¹
Pensions- und Betreuungstaxe	alle	Fr. 134.00
Reduktion Mehrbettzimmer und Zimmer ohne Nasszelle	alle	- Fr. 5.00
Zuschlag Abteilung Martinspark (höherer Komfort; gilt nur für Langzeitgäste)	alle	Fr. 5.00
Zuschlag Abteilungen Martinsegg und Martinshof (Spezialbetreuung in den Wohngruppen für Menschen mit Demenz und mit psychischer Beeinträchtigung)	alle	Fr. 10.00
Zuschlag Kurzaufenthalt	alle	Fr. 20.00
Zuschlag für besonders intensive Betreuung	alle	nach Vereinbarung

¹ Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung gemäss VKL (Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung vom 03.07.2002)

2.2 Pflorgetaxen pro Tag

Bezeichnung	Pflegestufen	Anteil Bewohner	Anteil Krankenkasse	Anteil Gemeinde
Pflorgetaxe	1	Fr. 2.90	Fr. 9.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe	2	Fr. 15.40	Fr. 18.00	Fr. 0.00
Pflorgetaxe	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 6.40
Pflorgetaxe	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 19.00
Pflorgetaxe	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 31.50
Pflorgetaxe	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 44.10
Pflorgetaxe	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 56.70
Pflorgetaxe	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 69.20
Pflorgetaxe	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 81.80
Pflorgetaxe	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 94.40
Pflorgetaxe	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 106.90
Pflorgetaxe	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 119.50
Pflegematerialpauschale nach MiGeL	1 bis 12	Fr. 0.00	Fr. 2.00	Fr. 0.00

2.3 Leistungsumfang

Die Pensions- und Betreuungstaxen umfassen folgende Leistungen:

Vollpension (persönliche Getränke werden separat verrechnet, Mineralwasser Nature ist inbegriffen), Zimmerreinigung, bei Langzeitgästen die Wäschebesorgung (ohne Näh- und Flickarbeiten und chemische Reinigung), Teilnahme an Veranstaltungen, Aktivierung und nichtkrankenkassen-pflichtige Leistungen des Pflegepersonals, Nutzung der Gemeinschaftsräume und -anlagen.

Langzeitgästen wird bei ausschliesslicher Sondernahrung ein Abzug von Fr. 10.00 pro Tag gewährt.

In der Pflorgetaxe sind die durch das Pflegepersonal erbrachten von den Krankenkassen anerkannten Pflegeleistungen laut KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung) gemäss dem individuell notwendigen Bedarf und das für die Bewohnerinnen und Bewohner notwendige pflegerische Verbrauchsmaterial enthalten (inkl. Miete eines Rollstuhls/Rollators).

2.4 Festlegen der Pflegestufe

Die Pflegestufe wird mit dem von den Krankenkassen anerkannten BESA-System (Bewohnereinstufungs- und Abrechnungssystem) ermittelt. Die Einstufung wird vom Pflegefachpersonal des AltersZentrums nach dem Eintritt vorgenommen. Eine neue Einstufung erfolgt bei einer Veränderung des Allgemeinzustandes oder alle sechs Monate.

Der Bewohnerin/dem Bewohner werden nur Veränderungen in den Stufen 1 bis 3 schriftlich mitgeteilt, da für sie weitere Stufenwechsel finanziell keine Auswirkungen haben.

2.5 Arztwahl, Arztkosten und Medikamente

Im AltersZentrum St. Martin besteht freie Arztwahl. Arztkosten, Arznei und Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten der Bewohnerinnen und Bewohner und werden von der Krankenkasse zurückerstattet.

2.6 Reservationstaxe

Bei Abwesenheiten von ganzen Tagen (00.00 bis 24.00 Uhr) werden die Pflorgetaxen um den Anteil der Krankenkassen und der Gemeinden gekürzt. Die Abmeldung hat rechtzeitig, d.h. mindestens zwei Tage vor der Abwesenheit, zu erfolgen.

Die Zuschläge/Reduktion gemäss Ziffer 2.1 werden/wird auch bei der Reservationstaxe verrechnet.

2.7 Eintritt / Austritt / Todesfall

Ein- und Austrittstage werden als ganze Tage berechnet.

Langzeitgäste haben während Spitalaufenthalten Anspruch auf einen Abzug von Fr. 15.00 pro Tag.

Erfolgt der Austritt von Kurzzeitgästen vor dem vereinbarten Datum, wird die Reservationstaxe für drei weitere Tage, höchstens aber bis zum Ablauf der vorgesehenen Aufenthaltsdauer, in Rechnung gestellt.

Nach dem Todestag wird nur noch die Pensions- und Betreuungstaxe ohne Zuschläge/Reduktion gemäss Ziff. 2.1 und ohne Anteile der Pflorgetaxe gemäss Ziff. 2.2 für drei Tage ab Zimmerabgabe in Rechnung gestellt. Das Zimmer ist spätestens sieben Tage nach dem Todestag zu räumen und die Schlüssel sind abzugeben.

3. INDIVIDUELLE VERRECHNUNGEN

3.1 Mobiliar- und Privathaftpflichtversicherung

Die Langzeitgäste treten mit dem Heimeintritt der kollektiven Privathaftpflichtversicherung sowie der Hausratversicherung für Feuer-, Einbruch- und Wasserschäden bis max.

Fr. 25'000.00 bei einem Selbstbehalt von Fr. 200.00 pro Schadenereignis bei.

Für diese Versicherungen wird monatlich eine Prämie von total Fr. 6.00 verrechnet (angebrochene Monate gelten als ganze Monate).

3.2 Private Auslagen

Folgende Leistungen werden zusätzlich gegen Verrechnung angeboten:

- persönliche Getränke, Konsumationen im Café St. Martin
- spezielles Pflegematerial, Kosmetikartikel usw.
- Coiffure, Pedicure/Podologie
- Zimmerservice aus Komfortgründen (Fr. 3.00 pro Mahlzeit)
- Näh- und Flickarbeiten, chemische Reinigung
- Telefongesprächsgebühren und Telefonabonnement (Fr. 20.00 pro Monat; bei Einschaltung vom 1. bis 15. eines Monats wird die ganze Gebühr verrechnet, vom 16. bis 31. eines Monats die halbe. Bei der Ausschaltung gilt sinngemäss die gleiche Regelung)
- Reparaturen von aussergewöhnlichen Schäden und Abnützungen im Zimmer
- Fahrdienst (Rollstuhl-Taxi, SOS-Fahrten)
- Wäschebesorgung für Kurzzeitgäste

3.3 Allgemeine Zuschläge / Akontozahlung

a) Langzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerschlussreinigung), pauschal **Fr. 200.00**

Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall, pauschal **Fr. 150.00**

b) Kurzzeitgäste

Austrittspauschale (inkl. Zimmerreinigung), pauschal **Fr. 100.00**

bzw. für **Kurzzeitgäste** des **Betreuten Wohnens**, pauschal **Fr. 50.00**

Zusätzliche Aufwendungen im Todesfall, pauschal **Fr. 150.00**

Akontozahlung

Da die Taxen rückwirkend und mit 30-tägiger Zahlungsfrist in Rechnung gestellt werden, erhalten Langzeitgäste nach dem Heimeintritt eine einmalige Akontorechnung von Fr. 5'000.00. Kurzzeitgäste schulden diese Akontozahlung nach einmonatigem Heimaufenthalt. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Sie wird beim Austritt mit der ausstehenden Rechnung verrechnet.

4. VERPFLICHTUNGEN

4.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Der Rechnungsbetrag wird von der Bewohnerin/vom Bewohner oder einer Rechtsvertretung geschuldet. Die Rechnung ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu begleichen. Nach der zweiten Mahnung kann ein Verzugszins von 5 % erhoben werden.

Einfacher und bequemer ist es, die Monatsrechnung per Lastschriftenverfahren der Bank (LSV) zahlen zu lassen. Die Leiterin Rechnungswesen des AltersZentrums St. Martin, Andrea Schell, Tel. 041 925 07 03, gibt gerne Auskunft.

4.2 Aufenthaltsdauer

Kurzzeitaufenthalte sollten in der Regel nicht länger als zwei Monate ununterbrochen dauern.

4.3 Kündigung

Die Kündigungsfrist für Langzeitgäste beträgt einen Monat. Bei Taxenanpassungen beträgt die Kündigungsfrist sieben Tage ab Erhalt der Mitteilung.

Kurzzeitgäste haben eine Kündigungsfrist von drei Tagen.

5. ALLGEMEINES

5.1 Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten

Die Beiträge der Krankenkasse und der Gemeinde an die Pflegekosten gemäss Ziff. 2.2 werden in der Regel vom AltersZentrum St. Martin eingefordert und bei der Rechnung in Abzug gebracht. Für Bewohnerinnen/Bewohner mit Wohnsitz in einem anderen Kanton kann eine andere Regelung vereinbart werden.

Die Krankenkasse stellt der Bewohnerin/dem Bewohner für Selbstbehalt und Franchise direkt Rechnung.

5.2 Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Unterstützungsleistungen

Die Leitung des AltersZentrums ist bei der Anmeldung für Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigungen, Leistungen der Krankenkassen und für weitere Sozialversicherungsleistungen und allfällige Unterstützungsleistungen behilflich und vermittelt gerne die nötigen Informationen.

5.3 Leitbild

Die Pflege-, Betreuungs- und Aufenthaltsgrundsätze sind im Leitbild des AltersZentrums St. Martin vom Dezember 2010 festgehalten.